



Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg  
**Vorab per E-Mail**

Bund für Geistesfreiheit Regensburg  
Hemauer Str. 15

93047 Regensburg

**Amt für öffentliche Ordnung und  
Straßenverkehr**

|                  |   |
|------------------|---|
| Sachbearbeitung  | Frau Schmid   |
| Hausanschrift    | Johann-Hösl-Str. 11   |
| Zimmernummer     | 111   |
| Telefon          | 09 41/507-1326  |
| Telefax          | 09 41/507-861326  |
| E-Mail           | <a href="mailto:schmid.andrea@regensburg.de">schmid.andrea@regensburg.de</a>      |
| Bus/Haltestelle  | Franz-Hartl-Straße, Linie 11  |
| Telefax Notfälle | 09 41/507-43 69   |
| Frachtanschrift  | Rathausplatz 1, 93047 Regensburg  |
| Öffnungszeiten   | Mo-Mi 08:00–12:00 Uhr<br>Do 08:00–13:00 und 15:00–17:30 Uhr<br>Fr 08:00–12:00 Uhr |
| Internet         | <a href="http://www.regensburg.de">www.regensburg.de</a>                          |

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Az., bitte bei Antwort angeben  
Amt 32.1/Sch

Regensburg,  
3.12.2015

Vollzug des Versammlungsgesetzes (BayVersammlG);  
Versammlungsanzeige vom 7.11.2015

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

**Bescheid**

- I. Der Eingang der Anzeigen vom „Bund für Geistesfreiheit Regensburg“ für die jeweils am 5.12.2015 und 10.12.2015 geplanten Versammlungen auf dem Domplatz in Regensburg unter dem Thema „Ehrung für Kurt Eisner“ wird bestätigt.
- II. Die Verhüllung des Reiterstandbildes wird untersagt.
- III. Kosten werden nicht erhoben.

**Gründe:**

**I.**

Am 7.11.2015 zeigte der Bund für Geistesfreiheit Regensburg zwei Versammlungen, einmal für den 5.12.2015 und zum anderen für den 10.12.2015 jeweils mit dem Thema „Ehrung für Kurt Eisner“ an.

Für den 5.12.2015 wurde die Verhüllung des Reiterstandbildes König Ludwig I. am Domplatz angekündigt. Das Amt für Reiterstandbildpflege bei der Stadt Regensburg wurde beteiligt.



Nach mehreren Nachfragen gab der für die Verhüllung zuständige Künstler, Hr. Friedl, am 28.11.2015 bekannt, dass die Kanten des aus Knollenkalk bestehenden Sockels mit Teppichen geschützt werden und das Reiterstandbild mit Leinwand, Plastikplane, Stoffe und Schnur verhüllt werden soll. Ein Team von Kletterern, die von einem alpinistischen Ausbilder angeleitet werden, soll die Verhüllung bewerkstelligen. Aufgrund der beigefügten Unterlagen wurde nun ersichtlich, dass im Rahmen der Versammlung am 5.12.2015 die Verhüllung des Reiterstandbilds und erst während der Versammlung am 10.12.2015 die Enthüllung stattfinden sollte.

Das Amt für Reiterstandbildpflege formulierte mit E-Mail vom 30.11.2015 Mindeststandards für die Durchführung der Verhüllung, wie die Verwendung eines Hubsteigers und die Abstimmung mit einem Metallrestaurator bezüglich des Verhüllungsmaterials unter Berücksichtigung möglicher Windlasten. Am 30.11.2015 wurden der Versammlungsveranstalter und der Versammlungsleiter, sowie der beauftragte Künstler per E-Mail über den Sachverhalt informiert. Mit E-Mail vom 1.12.2015 wurde von Herrn Friedl bestätigt, dass eine Hebebühne für die Verhüllung zum Einsatz kommen werde. Des Weiteren würden die Planen/Leinwände mit Wäscheleine so fixiert werden, dass am Reiterstandbild keine „Segel“ entstehen könnten.

Am 2.12.2015 gingen zwei Stellungnahmen ein.

Herr Heimler, beschäftigt bei der Firma Haber-Brandner, der maßgeblich mit der Restaurierung des Reiterstandbildes betraut war, äußerte starke Bedenken. Der fragile Zustand des Reiterstandbildes könne bei einem solchen Unterfangen Schaden nehmen. Die Laken könnten die Konservierung der Oberflächen schädigen. Des Weiteren würden sich durch die Verhüllung die Oberflächen erheblich und nicht berechenbar vergrößern, was mit einer Erhöhung der Belastungen für die Fugennähte einherginge, die statisch problematisch seien. Bei Sturmböen bestehe die Gefahr von Rissbildungen und schlimmstenfalls von Brüchen einzelner Teile. Aus restauratorischer Sicht sei eine Verhüllung mit Laken nicht verantwortbar.

Des Weiteren äußerte sich Herr Wagner vom Bayerischen Landesamt für Reiterstandbildpflege auf Hr. Friedls Anfrage. Auch in dieser E-Mail wird ein Beschädigungsrisiko gesehen, hauptsächlich durch Windlast und Gewichtsbelastung, die durch nasse Textilien entstehen könne. Aufgrund der derzeitigen Wettersituation mit gelegentlich heftigen Sturmböen bedeute es ein hohes Risiko, das ohnehin schon exponierte Reiterstandbild noch weiter zu belasten. Von der Verhüllung werde abgeraten.

Am 2.12.2015 fand ein Kooperationsgespräch statt.

Es wurde dargelegt, dass aufgrund der Stellungnahmen eine Verhüllung nicht möglich sei. Herr Friedl gab an, mit Hr. Heimler kurz vor dem Treffen telefoniert zu haben, mit dem Ergebnis, dass dieser nun, nachdem er über den genauen Sachverhalt informiert worden sei, den er nur aus dem Zeitungsartikel gekannt habe, zu einer anderen Einschätzung komme. Dies wollte Hr. Friedl sich noch bestätigen lassen und übermittelte die Anfrage an Hr. Heimler mit De-



tails über das beabsichtigte Vorgehen an die Stadt Regensburg. Mit Hr. Wagner wollte er ebenfalls Kontakt aufnehmen.

Am 3.12.2015 gab das Amt für Reiterstandbildschutz weiter, dass die Gutachter telefonisch bestätigten, an den ursprünglichen Gutachten weiter festzuhalten. Dementsprechend wurde dies von dort bezüglich des offenen Antrages nach § 6 Abs. 1 DSchG Herrn Friedl per E-Mail am 3.12.2015 mitgeteilt.

## II.

Die Stadt Regensburg ist für den Erlass des Bescheides zuständig gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 BayVersammlG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

1. Der Konzentrationsgrundsatz des Versammlungsrechts wird vor allem im Hinblick darauf zur Anwendung gebracht, dass die versammlungsrechtlichen Befugnisnormen für alle versammlungsbezogenen Anordnungen eine abschließende Spezialregelung darstellen, die die Regelung der versammlungsimmanenten Gefahren durch die Versammlungsbehörde einschließen und den Anmelder der Versammlung von sonstigen Erlaubnis- oder Genehmigungserfordernissen freistellen. Jedoch ersetzt die Versammlungsfreiheit nicht sonstige Erlaubnisverfahren, durch die, wie im vorliegenden Fall, der Zugang zu dem Reiterstandbild erst ermöglicht werden soll, das nur dem bestimmten, versammlungsfremden Zweck, nämlich der Erhaltung, gewidmet ist. Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt (Art. 1 Abs. 1 DSchG). Die Nutzung als Kommunikationsmittel im Rahmen der Versammlungen erfolgt nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs.

Eine Verhüllung benötigt eine Erlaubnis nach Art. 6 DSchG. Diese Erlaubnis kann nach Aussage des Amtes für Reiterstandbildschutz nicht erteilt werden. Unabhängig davon fehlt es für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des Reiterstandbilds zur Verhüllung an der hierfür erforderlichen Zustimmung der Stadt Regensburg als Eigentümerin.

2. Geht man entgegen der Ziffer 1. zugunsten der Versammlungsveranstalters im Folgenden davon aus, dass der Konzentrationsgrundsatz des Versammlungsrechts auch für die hier geplante Verhüllungsaktion greift, kann nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach dem zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen, deren Beschrän-



kung für Versammlungen unter freiem Himmel nach Art. 8 Abs. 2 GG ausdrücklich zulässig ist. Voraussetzung einer das Versammlungsrecht beschränkenden Verfügung ist eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht (BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 - BVerfGE 69, 315 [Brokdorf II]). Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (BVerfG [Kammer], Beschl. v. 21.04.1998 - 1 BvR 2311/94 - NVwZ 1998, 834; Beschl. v. 19.12.2007 - 1 BvR 2793/04 - BVerfGE 13, 82). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen, die grundsätzlich der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Eine das Versammlungsrecht beschränkende Verfügung darf nur ergehen, wenn bei verständiger Würdigung sämtlicher erkennbarer Umstände die Durchführung der Versammlung so wie geplant mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht (Senatsurt. v. 06.11.2013 - 1 S 1640/12 - a.a.O. <juris Rn. 49>; Nds. OVG, Urt. v. 29.05.2008 - 11 LC 138/06 - DVBl 2008, 987 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall besteht die konkrete Gefahr, dass das Reiterstandbild bei der Verhüllung Schaden nimmt und damit das Eigentum der Stadt Regensburg beeinträchtigt wird.

Hr. Friedl plant im Auftrag des Bundes für Geistesfreiheit im Rahmen der Versammlung am 5.12.2015 das Reiterstandbild mit Gewebeplane und unterlegtem Tuch, fixiert durch eine Wäscheleine einzuwickeln. Der Pferdeschwanz, das Zepter und die Zügel würden gesondert bandagiert. Er plant weiterhin möglichst wenig Material zu verwenden und die Umwicklung eng anliegend zu bewerkstelligen.

Aufgrund der beiden oben genannten Stellungnahmen, denen sich das Amt für Reiterstandbildschutz uneingeschränkt anschließt, ist trotz der beabsichtigten Sicherheitsmaßnahmen mit einem hohen Risiko für die Unversehrtheit des Reiterstandbildes zu rechnen.

Herr Heimler, beschäftigt bei der Firma Haber-Brandner, der maßgeblich mit der Restaurierung des Reiterstandbildes betraut war, brachte starke Bedenken zum Ausdruck.



Der fragile Zustand des Reiterstandbilds könne bei einem solchen **Unterfangen** Schaden nehmen. Die Laken könnten die Konservierung der Oberflächen **schädigen**. Des Weiteren würden sich die Oberflächen erheblich und nicht berechenbar vergrößern, was mit einer Erhöhung der Belastungen für die Fugennähte einherginge, die statisch problematisch seien. Bei Sturmböen bestehe die Gefahr von Rissbildungen und schlimmstenfalls von Brüchen einzelner Teile. Aus restauratorischer **Sicht** sei eine Verhüllung mit Laken nicht verantwortbar.

Des Weiteren äußerte sich Herr Wagner vom Bayerischen Landesamt für Reiterstandbildpflege in seiner E-Mail, dass ein Beschädigungsrisiko gesehen **wird**, hauptsächlich durch Windlast und Gewichtsbelastung, die durch nasse Textilien **entstehen** könne. Aufgrund der derzeitigen Wettersituation mit gelegentlich heftigen **Sturmböen** sei es ein hohes Risiko, das ohnehin schon exponierte Reiterstandbild noch **weiter** zu belasten. Von der Verhüllung werde abgeraten.

Damit liegt eine Sachlage konkret vor, die nach dem gewöhnlichen **Verlauf** der Dinge den Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten **lässt** und deshalb bei ungehindertem Geschehensablauf zu einem Schaden für das **Reiterstandbild** führt, da die für die Verhüllung notwendigen Laken die Konservierung der **Oberflächen** schädigen werden, sich durch die Erhöhung der Oberflächen sich die **Windlast** wie auch Gewichtsbelastung vergrößert und dadurch Fugennähte reißen, **schlimmstenfalls** brechen können. Darüber hinaus ist konkret zu besorgen, dass durch **Witterungseinflüsse**, insbesondere Windböen, sich Teile der Verhüllung lösen und **dadurch** Passanten oder Fahrzeuge gefährdet werden.

Die Gestaltungsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht des **Veranstalters** einer Versammlung erstrecken sich auch auf die inhaltliche Ausgestaltung der **Versammlung**. Dennoch können Dritte in ihren Rechten betroffen sein. Es gibt daher **für** den Veranstalter kein absolutes Selbstbestimmungsrecht im Sinne einer **absoluten**, unbeschränkbaren Verfügungsbefugnis. Vielmehr muss er auf **entgegenstehende** Rechte Dritter Rücksicht nehmen. Falls gegenläufigen Interessen Dritter oder **der** Allgemeinheit nicht hinreichend Rechnung getragen wird, ist zwischen den **widerstreitenden** Rechtsgütern die praktische Konkordanz herzustellen. Das Eigentum **an** dem unversehrten Reiterstandbild ist als Rechtsgut der Versammlungsfreiheit **zumindest** gleichwertig.

Durch das Verbot der Verhüllung wird der Versammlungsveranstalter **nicht** übermäßig in seinen Rechten eingeschränkt, da er nach wie vor seine **Versammlungen** am angezeigten Ort, der angezeigten Zeit, zu dem angezeigten Thema **durchführen** kann. Ne-



ben den angezeigten Reden ist allein die Ver- und Enthüllung des Reiterstandbilds nicht möglich.

Hinweise:

1. Die Ordner müssen volljährig sein.
2. Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen, die aufgrund ihrer symbolhaften Zuordnung eine nicht von der Hand zu weisende propagandistische Signalwirkung haben, sind nicht zulässig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Präntl

Verwaltungsrat